

Beitragsordnung
des gemeinnützigen Verein
NaturRanger e.V. mit Sitz in Bestwig

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt EUR 15,00 pro Kalenderjahr.
- (2) Der Familienbeitrag beträgt EUR 25,00 pro Kalenderjahr.
- (3) Der Beitrag für Einzelunternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Personengesellschaften und juristische Personen beträgt EUR 250,00 pro Kalenderjahr.
- (4) Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens EUR 50,00 pro Kalenderjahr.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein erhebt für das Kalenderjahr 2014 erstmals Beiträge.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig sowie bei der Neuaufnahme von Mitgliedern mit der Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung zur Zahlung fällig.
- (3) Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres ein, so wird ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 2 der Beitragsordnung.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine weitere schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandgebühr von EUR 5,00 fällig.

Beitragsordnung
des gemeinnützigen Vereins
NaturRanger e.V. mit Sitz in Bestwig

§ 5 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Bestwig, 02.09.2014

Bettina Kreutzmann